Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 21. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Stück 22 des Reichs-Gesetzblatts 171, Postwesen 171, 176, Polizeiverordnung Schwebebahn Barmen—Elberfeld—Vohwinkel 171/172, Krankenübersicht 172, Hauskollekte 172/173, Namensänderungen 173, Gebührentarif für städtische Werft- und Hafenanlage zu Wesel 173/174, Errichtung der Pfarrei in Hülchrath 174, Zwangsinnung 174, Rechnung 1901 der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für Kommunalbeamte 174, Enteignungen 175/176, Fleischuntersuchung bei der Zollabfertigungsstelle in Duisburg 176, Personalien 176/177.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

560. 649. Das zu Berlin am 19. Mai 1904 ausgegebene 22. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3041. Gesetz, betreffend Änderungen im Finanzwesen des Reichs. Vom 14. Mai 1904.

Nr. 3042. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 16. Mai 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

561. 647. Um dem Publikum den Ausweis beim Empfange von Postsendungen zu erleichtern, sind die Postämter versuchsweise ermächtigt worden, vom 1. Juni ab für den inneren deutschen Verkehr Postausweiskarten auszugeben, die als vollgültiger Ausweis nicht nur an den Postschaltern, sondern auch gegenüber dem Postbestellpersonal dienen sollen. Bei der Abtragung von Postanweisungen sowie von Wert- und Einschreibsendungen an einen dem bestellenden Boten unbekannten Empfänger, der sich durch Vorlegung einer Postausweiskarte ausweisen kann, bedarf es daher der sonst vorgeschriebenen Bürgschaftsleistung durch den Gastwirt oder eine andere bekannte Person nicht.

Die Postausweiskarten haben eine Photographie, eine kurze Personalbeschreibung und die eigenhändige Unterschrift des Inhabers zu enthalten. Für ihre Ausstellung ist eine Schreibgebühr von 50 Pfg. zu entrichten. Anträge auf Ausstellung sind an diejenige Postanstalt, welcher die Wohnung des Antragstellers zugeteilt ist, persönlich unter Vorlegung einer unaufgezogenen, nicht zu dunklen Photographie in Visitformat zu richten. Der Postanstalt unbekannte Personen haben sich durch eine andere Person, oder in sonst zuverlässiger Art auszuweisen. Postausweiskarten sind ein Jahr, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, gültig. Postausweiskarten, während deren Gültigkeitsdauer im Aussehen des Inhabers solche Änderungen eintreten, daß die Photographie oder die Personalbeschreibung nicht mehr zutreffen, müssen schon vor Ablauf der Frist erneuert werden. Der Inhaber einer Postausweiskarte ist für alle Nachteile verantwortlich, die aus dem Verlust oder der mißbräuchlichen Benutzung der Karte entstehen.

Berlin W. 66, den 17. Mai 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: Kraetke.

562. 667. Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Swatau (China).

In Swatau (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Paketen mit oder ohne Nachnahme erstreckt.

Über die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, den 21. Mai 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. Kraetke.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

563. 646. **Polizeiverordnung**
betreffend den Betrieb der Schwebebahn
Barmen—Elberfeld—Vohwinkel.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld und unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf für den Umfang der Stadtkreise Barmen und Elberfeld und des Kreises Mettmann folgende Polizeiverordnung erlassen:

Der § 1 der Polizeiverordnung betreffend den Betrieb der Schwebebahn Barmen—Elberfeld—Vohwinkel vom 9. Februar 1901 — I. K. 325 — (A.-Bl. Seite 73 und 74) wird hiermit abgeändert und durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 1. Betreten der Bahnanlagen, Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen sowie Verhalten der Reisenden beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrt.

1. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf niemand die Bahnanlagen betreten, mit Ausnahme der Aufsichts-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 1904.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

behörden und deren Vertreter, der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft und der Polizei.

Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde auf Erfordern auszuweisen.

2. Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Betriebsmittel sowie die elektrischen Leitungen zu beschädigen, irgend welche Fahrthindernisse anzubringen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.

Die jetzigen Bestimmungen des § 1 der Polizeiverordnung vom 9. Februar 1901 — I. K. 325 — schließen sich als Absätze 3, 4 und 5 hieran an.

§ 2. Zuwiderhandlungen. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnungen werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 3. Vorhandensein eines Abdrucks dieser Polizeiverordnung. Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung ist in jedem Wagen der Bahn von dem Schaffner mitzuführen, sowie in den Warteräumen auszuhängen.

§ 4. Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung. Diese Polizeiverordnung, welche durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Düsseldorf veröffentlicht wird, tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Mai 1904. I K. 1201.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

564. 663. **Übersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1904. 21. Jahreswoche vom 15.—21. Mai.

Kreis.	Pocken.		Keuchhusten.		Darm-Typhus.		Ruhr.		Tollwutverdacht		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	1	4	—	1	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	3	1	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	4	—	—	—	3	1	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	7	—	13	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	1	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	5	1	11	—	—	—
Essen (Land) . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	1	—	6	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	25	4	—	—
Geldern . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Grevenbroich . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
Lennep	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	11	—	—	—
Moers	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	23	—	2	—	1	—	—	—
Mülheim St. u. L.	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	9	1	7	—	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	—	2	—	15	—	—	—
Oberhausen . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	1	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	5	—	6	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Summe	3	—	1	—	15	—	4	1	1	—	115	1	77	3	115	6	2	—

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 26. Mai 1904. Der Regierungs-Präsident.

565. 650. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. April d. Js., Nr. 7746, dem Mäßigkeitsausschusse des Charitasverbandes für Westdeutschland die Erlaubnis erteilt, zu Gunsten seiner Zwecke im Jahre 1904 bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz eine einmalige Hauskollekte abhalten zu lassen. Mit der Einsammlung der Kollekte sind folgende Personen beauftragt worden: Adolf Brands, Lambert Thelen, Bernhard Tembories, Johann Saßen, Hermann Joerrißen, Josef Hayn, Heinrich Ernst, Gerhard Siemes, Barth. Tillmanns, Anton Lüttgens, Heinrich Schmitz, Daniel Schlemmer, Josef Platzer, sämtlich aus Heidhausen, Hermann Lüttges, Anton Schwagers, Franz Krott, sämtlich aus Crefeld, Theodor Esser aus Elfgen, Adolf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fröhling aus Orken, Martin Böll, Arnold Johnen, Peter Graf, sämtlich aus Lammersdorf, Math. Josef Croe aus Raeren, Hermann Behnen aus Buschhausen, Hermann Schemann aus Mülheim (Ruhr), Hermann Schlieper aus Rellinghausen, Jakob Brang aus Velbert, Leonhard Jansen und Leonhard Ohlenforst aus Schierwaldenrath, Jakob Blindert aus Pesch, Johann Jung aus Sohren, Peter Vogt aus Mutterschied, Johann Wennekers aus Weeze, Johann Pitzen aus Rupperath, Michael Bresgen aus Schoenau, Robert Kürten aus Bechen, Wilhelm Scheufens aus Birgden, Johann Schmidt aus Solingen.

Düsseldorf, den 19. Mai 1904. I. Ca. 1953.

Der Regierungs-Präsident.

566. 652. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: 1. dem Ober-Akquisiteur Friedrich August Neumann-Klemmer in Duisburg, geboren am 25. März 1877 zu Wetzlar und 2. seiner Ehefrau Maria Auguste Neumann-Klemmer, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Friedrich August Neumann-Klemmer fortan den Namen Friedrich August Hermann Klemmer bezw. hinsichtlich der Ehefrau den Namen „Klemmer" zu führen.

Düsseldorf, den 19. Mai 1904. I. Ca. 1932.

Der Regierungs-Präsident.

567. 653. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1868 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: der Karolina Parbel in Duisburg, geboren am 2. Juni 1877 zu Duisburg, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Vornamens Karolina fortan die Vornamen Charlotte Josefine zu führen.

Düsseldorf, den 19. Mai 1904. I. Ca. 1934.

Der Regierungs-Präsident.

568. 654. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: der Anna Parbel in Duisburg, geboren am 4. Dezember 1882 zu Duisburg, die Genehmigung erteilt, neben ihrem Vornamen Anna fortan noch den Vornamen „Katharina" als Rufnamen zu führen.

Düsseldorf, den 19. Mai 1904. I. Ca. 1933.

Der Regierungs-Präsident.

569. 655. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: der Franziska Valeria Serena Lempke in Essen-Ruhr, geboren am 12. Februar 1891 zu Essen, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familien- bezw. Vaternamens Lempke fortan den Namen Mascher zu führen.

Düsseldorf, den 19. Mai 1904. I. Ca. 1958.

Der Regierungs-Präsident.

570. 664. **Ergänzungstarif**

für die Benutzung des Dampfkrans bei der städtischen Werft- und Hafenanlage zu Wesel.

A. Werftgeld.

Von allen Gütern, welche zu Wasser und zu Lande in den Bereich der städtischen Werft- und Hafenanlagen gebracht und eingeladen werden, wird ein Werftgeld erhoben und zwar:

1. wie im Tarif vom 23. Dezember 1897/2. März 1898 angegeben.
2. von behauenen und unbehauenen Steinen, Basalt-, Granit-, Sand-, Kalk-, Tuff- und dergleichen anderen Steinen, sowie von Schrot, Ziegelsteinen — mit Ausnahme der feuerfesten Schamotte- und der Verblendsteine—, Schwemmsteinen, Braunkohlen, Briketts, Koks, Erden aller Art mit Ausnahme der Farberden, Glasscherben, Holz — mit Ausnahme der Farbhölzer und außereuropäischen Möbelhölzer, sowie des in Flößen ankommenden Holzes —, Kies, Sand, Steinkohlen und Torf für angefangene 100 kg. . . . . 1 Pfennig.
3. wie im Tarif vom 23. Dezember 1897/2. März 1898.

Befreiungen.

wie im Tarif vom 23. Dezember 1897/2. März 1898.

B. Gebühren für Benutzung der städtischen Hebewerke und Wagen.

Es sind zu entrichten:

1. für die Benutzung des städtischen Handkrans einschließlich der Vergütung für die zu stellenden Arbeiter für jede angefangene 100 kg des bewegten Gutes . . . . . 5 Pfennig.
2. für die Benutzung des städtischen Dampfkrans von 3500 kg Tragkraft, wobei außer dem Maschinisten weitere Bedienungsmannschaften nicht gestellt werden:
   a) bei Gütern, die in geschlossenen Sendungen von mindestens 10000 kg gekrant werden, für angefangene 100 kg . . . . . 2 Pfennig.
   Mindestens sind jedoch die für die stundenweise Benutzung des Krans unter c) festgesetzten Gebühren zu zahlen.
   b) bei anderen Gütern für angefangene 100 kg 4 Pfennig.
   c) wenn der Kran ausnahmsweise auf Zeit einem Unternehmer zur Verfügung gestellt wird,

für die 1. Stunde der Kranbenutzung	7,00	Mark,
„ „ 2. „ „ „	6,00	„
„ „ 3. „ „ „	5,00	„
„ „ 4. „ „ „	4,00	„
„ „ 5. und die folgenden Stunden der Kranbenutzung je .	3,00	„
oder für den ganzen Tag auf 10 Arbeitsstunden gerechnet	40,00	„

   d) wenn der Kran auf besonderen Antrag zur Nachtzeit bezw. außerhalb der Dienststunden oder in dringenden Fällen an Sonn- und Feiertagen benutzt wird, der $1^1/_2$fache bis doppelte Betrag der unter a—c angegebenen Sätze.
3. wie im Tarif vom 23. Dezember 1897/2. März 1898.

C. Arbeitsgeld.

Werden städtische Arbeiter zu irgend welchen im Tarife nicht bereits anderweitig berechneten Arbeiten, die mit dem Werftbetriebe in Verbindung stehen, benutzt, so sind zu zahlen für den Mann und die Arbeitsstunde . . . . . 50 Pfennig.

D. Lagergeld.

wie im Tarif vom 23. Dezember 1897/2. März 1898.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

E. Eisenbahngebühr
wie im Tarif vom 23. Dezember 1897 / 2. März 1898.
F. Hafengeld für die Benutzung des städtischen Sicherheitshafens (Freihafen),
wie im Tarif vom 23. Dezember 1897 / 2. März 1898.
G. Zusätzliche Bestimmungen.

Bruchteile der Erhebungseinheiten (1000 kg (Tonne), 100 kg, 1 cbm, 1 qm, 1 m, Pfennige) werden als volle Einheiten berechnet. Zeitteile bei Berechnung der Krangebühren und des Arbeitsgeldes werden auf halbe Stunden nach oben abgerundet. Zeitteile bei Berechnung des Lager- und Hafengeldes unter 4 Wochen werden als volle 4 Wochen berechnet. Die Abgabenbeträge werden aufwärts auf 5 Pfennig abgerundet.

Beim Kranen und Verwiegen werden seitens der Stadt nur die zur Führung bezw. Bedienung der Krane bezw. Wagen erforderlichen Mannschaften gestellt, das Heranschaffen der Güter an den Kran oder an die Wage sowie das Wiederabnehmen derselben von diesen Geräten ist Sache des Eigentümers der Güter; dieser kann seine eigenen Leute einstellen oder Arbeiter zu diesen Leistungen gegen Zahlung der Arbeitsgelder (c) erfordern.

Dieser Tarif tritt am 14. Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Wesel, den 18. Mai 1904.

Der Bürgermeister: Poppelbaum.

Vorstehender Ergänzungstarif wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die in demselben angegebenen, auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 1. April ds. Js., III. A. 2566 I. M. d. ö. A., III. 3979 F. M., IIIb. 2954 M. f. H. u. G., vorläufig genehmigten Abgabesätze bis zur endgültigen Festsetzung einstweilen erhoben werden.

Düsseldorf, den 24. April 1904. I. E. 2700.

Der Regierungs-Präsident.

571. 657. **Urkunde**
über Errichtung der Pfarrei Hülchrath, Kreis Grevenbroich.

In Hülchrath, Pfarre Neukirchen, Kreis Grevenbroich, war bereits im Jahre 1875 eine Kapellengemeinde mit selbständiger Vermögensverwaltung errichtet worden. Nachdem nunmehr durch die Opferwilligkeit der Kapellengemeinde die notwendigen Voraussetzungen beschafft sind, haben wir beschlossen, in Hülchrath eine selbständige Pfarre zu errichten. Wir bestimmen daher nach Anhörung und unter Zustimmung aller Beteiligten, was folgt:

1. Die Kapellengemeinde Hülchrath wird unter Abtrennung von der Mutterpfarre Neukirchen zur selbständigen Pfarre erhoben. Die Grenzen der neuen Pfarre sollen dieselben sein wie die der bisherigen Kapellengemeinde Hülchrath. Die Grenze der neuen Pfarre gegen die Mutterpfarre ist auf der zur Urkunde über Errichtung der Kapellengemeinde Hülchrath paraphierten Karte durch eine unterbrochene rote Linie und durch die Buchstaben a b c d e f g h i k l m n bezeichnet.

2. Am Tage des Inkrafttretens gegenwärtiger Urkunde scheiden die katholischen Bewohner innerhalb der vorbeschriebenen Grenzen aus der Pfarre Neukirchen aus und werden Angehörige der neuen Pfarre Hülchrath.

3. Die sämtlichen für die neue Pfarre bestimmten Vermögensstücke, welche bisher von dem Kapellenvorstande bezw. von dem Kirchenvorstande der Muttergemeinde verwaltet wurden, werden der neuen Pfarre überwiesen.

4. Das nach dem Gesetze vom 2. Juli 1898 erforderliche Diensteinkommen des Pfarrers wird, soweit es nicht durch die vorhandene Pfarrdotation, durch Stiftungen, Stolgebühren und Akzidenzien erreicht wird, durch Zuschuß seitens der neuen Pfarrgemeinde aufgebracht.

5. Die gegenwärtige Urkunde tritt am 1. April 1904 in Kraft.

Cöln, den 27. Februar 1904. D. Nr. 2464.

L. S.

Der Erzbischof von Cöln.
gez. † Antonius Cardinal Fischer.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 27. Februar 1904 von dem Kardinal-Erzbischof von Cöln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Hülchrath wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 26. April 1904, G. II 4593, uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 19. Mai 1904. II D. 2116.

(L. S.)

Königl. Regierung, Abteil. für Kirchen- und Schulwesen.
Scheuner.

572. 660. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Betrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, das bis zum 1. August 1904 eine Zwangsinnung für das Maler-Anstreicher-Glaser- und Tapezierer-Handwerk in dem Bezirke der Stadt Solingen mit dem Sitze in Solingen und dem Namen „Zwangsinnung für das Maler-, Anstreicher-, Glaser und Tapezierergewerbe für den Stadtkreis Solingen" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Maler-, Anstreicher-, Glaser- und Tapeziererhandwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 19. Mai 1904. I. F. 2496.

Der Regierungs-Präsident.

573. 651. Gemäß § 24 der Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz bringe ich zur Kenntnis, daß die geprüfte Rechnung dieser Anstalt für das Rechnungsjahr 1901 im Ständehaus hierselbst, Zimmer 29, vom 25. Mai d. Js. ab auf 4 Wochen zur Einsicht offen liegt.

Düsseldorf, den 20. Mai 1904. I. H. J.-N. 7906 W.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
J. V.: Kehl.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

574. 659. Auf Antrag der Stadtgemeinde Remscheid hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, als zur Errichtung einer Kläranlage, Aufhaltebecken und Nebenanlagen erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Remscheid im Stadtteil Mühlenteich belegene Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr. des Vermessungs-Registers.	Größe der zu enteignenden Grundflächen ar	qm	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
1	2	88	4	462	Döring, Moritz, Drechsler und Ehefrau	Remscheid
	—	—	4	474		
	—	—	4	475		
	—	—	4	476		
	—	—	4	477		
2	—	69	4	480	Saltmann, Robert Jakob, Grobschmied und Ehefrau	"
3	2	22	4	479	Möller, Friedrich Wilhelm, Drechsler,	"
4	21	26	4	1135/464	Gemeinnütziger Bauverein Remscheid	"
	—	—	11	928/307		
5	5	25	4	469	Ehefrau Wilhelm Gustav Zimmermann	"
6	45	11	5	328	Kolsbach, Johann Heinrich, Windenschmied und Ehefrau	"
	—	—	5	329		
	—	—	5	330/XI.7		
	—	—	5	330/XI.8		
	—	—	5	331		
	—	—	11	2358/316		
7	51	79	5	332	Bertram, Ida, Rentnerin	"
	—	—	5	333		
	—	—	5	334		
	—	—	5	335		
	—	—	5	2097/336		
	—	—	11	2356/314		
	—	—	5	343		
8	6	83	5	344	Courthen, Ferdinand Ewald, Buchbinder	"
9	21	27	5	1004/346.347	Witwe Richard Bertram, Karoline geb. Hagedorn	"
10	9	77	5	702/347	Hager, Otto, Ackerer	"
11	66	31	5	679/348	Hackenberg, Albert, Ackerer	"
12	61	89	5	704/347.348	Witwe Robert Scharwächter und Miterben	"
13	4	16	11	304	Röntgen, Franz, Kaufmann	"
14	19	66	11	927/307	Witwe Karl Friedrich Höhmann, Emma geb. Krumm und Miterben	"
15	3	20	11	2349/306	Saßenhausen, Wilhelm, Bauunternehmer und Stolte, Karl Wilhelm, Kaufmann	"
	—	—	11	2350/308		
16	6	27	11	2351/310	Witwe Karl Heuser, Hanne geb. Eles und Miterben	"
	—	—	11	2352/311		
17	4	37	11	2353/312	Schwarz, Karl Christoph, Windenschmied und Ehefrau	"
18	3	79	11	2329/313	Kloes, Friedrich, Briefträger und Ehefrau	"
	—	—	11	2330/313		
	—	—	11	2328/313		
	—	—	11	2331/313		
19	1	—	11	2355/314 rc.	Madel, Bertha und Miterben	"
20	1	54	11	2357/315	Witwe Sophie Maria Hollmann und Ehefrau Hermann Heuser Maria geb. Hollmann	"

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventl. zur Abschätzung anberaumt auf: **Mittwoch, den 8. Juni 1904**, nachmittags 4½ Uhr, im Restaurant „Europäischer Hof" in Remscheid.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 21. Mai 1904. A. Nr. 25.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

575. 662. Auf Antrag der Gemeinde Hochheide (Kreis Moers) hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Ottostraße in Hochheide erforderliche und innerhalb der Gemeinde Hochheide belegene Grundfläche angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
1	2	36	4	2504/7 aus 1721/4	Straße	Eheleute Zechenschmied Bernhard Brinski und Karoline geb. Dzuck	Fahrn

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf: **Freitag, den 3. Juni 1904,** vormittags 10½ Uhr, in Hochheide an Ort und Stelle.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 25. Mai 1904. A. Nr. 192.

Der Abschätzungs-Kommissar: Engelhardt, Regierungsrat.

576. 665. Der Herr Finanzminister hat, wie hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, durch Erlaß vom 7. d. Mts., III. 4539, im Einverständnis mit den Herren Ministern für Landwirtschaft u. s. w., der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten und für Handel und Gewerbe — I G. a 3924 M. f. L., M. 6760 M. d. g. A., II b 4336 M. f. H. u. G. — auf Grund der Bestimmungen in den §§ 9 Abs. 1 und 8, Abs. 1 der Fleischbeschauzollordnung genehmigt, daß bei der am 1. April d. Js. zu Duisburg im Bezirke des Hauptsteueramtes daselbst in Wirksamkeit getretenen Zollabfertigungsstelle am Parallelhafen die Untersuchung des in das Zollinland eingeführten Fleisches stattfindet.

Cöln, den 24. Mai 1904. A. 10804.

Der Provinzialsteuerdirektor: Triest.

577. 666. Bei der Postagentur in Obermarxloh ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 23. Mai 1904. IV. 11.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Linz.

Personal-Nachrichten.

578. 661. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Sanitätsrate Dr. Groos in Düsseldorf den Königlichen Kronenorden 3. Klasse, dem Sanitätsrate Dr. Volkmann ebendaselbst den Roten Adlerorden 4. Klasse, dem Württembergischen Staatsangehörigen, Chemiker Dr. phil. August Ostermayer in Emmerich, Kreis Rees, die RettungsMedaille am Bande, dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Giese in Moers und dem berittenen Gendarmen Meyer I in Rheydt, Kreis Gladbach, das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, sowie dem Rittergutsbesitzer Ökonomierat Johann Wilhelm Schmitz-Hübsch auf Hübsch im Kreise Rees den Charakter als Landesökonomierat zu verleihen.

579. 645. Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeisteramts-Verwalter Thiemann zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Haan im Kreise Mettmann und den Bürgermeisteramts-Verwalter Wiedenbrüg zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Norf im Kreise Neuß ernannt.

580. 632. Der Herr Ober-Präsident hat auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten ernannt den Gutsbesitzer Anton Schmitz in Traar für die Landbürgermeisterei Bockum im Landkreise Crefeld, den Gutsbesitzer Peter Broich zu Haus Kamp für die Landbürgermeisterei Evinghoven im Kreise Grevenbroich, den Rentner Gottfried Kremer in Nievenheim für die Landbürgermeisterei Nievenheim im Kreise Neuß und den bisherigen Beigeordneten Wilhelm Reuter in Langenfeld für die Landbürgermeisterei Richrath im Kreise Solingen.

581. 643. Der Herr Ober-Präsident hat den Gemeindesekretär Paul Engel und den Polizeikommissar Gottfried Ahns, beide in Kray, widerruflich zum Standesbeamten bezw. Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Kray und Leythe umfassenden Standesamtsbezirks Kray ernannt.

Die Ernennung des Polizeikommissars Ahns zum

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Standesbeamten des genannten Bezirks ist gleichzeitig widerrufen worden.

582. 668. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters zu Schiefbahn die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Schiefbahn dem Gemeindesekretär Siegmund Küppers in Schiefbahn widerruflich übertragen worden.

583. 656. Die Wiederwahl des Bierbrauereibesitzers Theodor Janßen in Goch zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Goch im Kreise Cleve für eine weitere sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

584. 644. Zu Ortsschulinspektoren sind ernannt worden Kreisschulinspektor Dr. Wulff in Crefeld für die evangelische Volkschule Nr. 12 und der Pfarramtsverwalter Julius Otto zu Corschenbroich für die katholischen Volksschulen zu Corschenbroich, Pesch und Herrenshof.

585. 633. Dem Kaplan Berger zu Hüls ist die Erlaubnis zur Leitung der Privat-Fortbildungsschule für die Mitglieder des Handwerker-Vereins zu Hüls erteilt worden.

586. 623. Marx, Landgerichtsrat zu Elberfeld, ist zum 1. Juni d. J. an das Landgericht zu Cöln versetzt. Finbrücks, Amtsrichter in Lennep, ist zum 1. Juni d. J. als Landrichter an das Landgericht Düsseldorf versetzt. Beyler, Amtsrichter zu Waldbröl, ist zum 1. Juni d. J. an das Amtsgericht Elberfeld versetzt. Kocherscheidt, Aktuar in Wadern, ist vom 1. Mai d. J. ab zum Gerichtsschreiber in Barmen ernannt.

587. 627. Versetzt: die Ober-Postpraktikanten Eversberg von Cöln nach Remscheid, Stelkens von Crefeld nach Breslau, Deutsch von Remscheid nach Düsseldorf, Katz von Düsseldorf nach Insterburg, Anschütz von Berlin nach Düsseldorf, der Postpraktikant Thurn von M.-Gladbach nach Düsseldorf, der Postassistent Probst von Crefeld nach Düsseldorf.

Ernannt: die Ober-Postassistenten Bittkau in Barmen-Wupperfeld, Frank in Oberhausen (Rheinl.), Thelosen in Dülken und Koch in Mülheim-Ruhr, sowie die Postassistenten Kräling in Düsseldorf, Echtermeyer in Elberfeld und Gehrke in Oberhausen (Rhld.) zu Postsekretären, die Ober-Telegraphenassistenten Neumann und Schürmann in Elberfeld, Nielsen in Crefeld zu Telegraphensekretären.

Angestellt als Postpraktikanten die Postpraktikanten Haß in Steele, Otto in Düsseldorf, Krüger in Wermelskirchen und Mietzner in Viersen, als Postsekretäre die Postsekretäre Quensen in Emmerich, Rose in Crefeld, Schmücker und Jul. Schneider in Düsseldorf, Bodenstaff in Essen (Ruhr), Stracke in Lennep, Landau in Elberfeld und Simmer in Duisburg.

Gestorben: der Ober-Telegraphensekretär Wellmann in Crefeld.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 115, 116, 117, 118 und 119.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf